

# **Hauptsatzung**

## **der Samtgemeinde Radolfshausen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: **Samtgemeinde Radolfshausen**.
- (2) Die Samtgemeinde Radolfshausen hat ihren Sitz in Ebergötzen.
- (3) Mitglied der Samtgemeinde Radolfshausen sind die Gemeinden  
**Ebergötzen,**  
**Landolfshausen,**  
**Seeburg,**  
**Seulingen,**  
**Waake.**
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (5) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:  
Gespalten von Rot und Gold; über einem aus dem unteren Schildrand wachsenden, silbern unterlegten, sechsspeichigen oberhalb roten Rad in verwechselten Farben; vorne ein roter Maueranker; hinten ein widersehender blaubewehrter goldener Löwe.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold. Die Flagge der Samtgemeinde enthält die Farben Rot und Gold und ist einmal längs geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:  
„Samtgemeinde Radolfshausen - Landkreis Göttingen“.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner der Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Einwohner der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen der bestehenden Vorschriften die öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Abgabenrechts für die Einrichtungen Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Entgelte zu entrichten sowie die Samtgemeindelasten zu tragen.
- (2) Die Bürger der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, im Rahmen des § 38 NKomVG Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde zu übernehmen und auszuüben.

### **§ 4 Organe der Samtgemeinde**

Organe der Samtgemeinde sind der Samtgemeinderat, der Samtgemeindeausschuss und die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.

### **§ 5 Zuständigkeit des Samtgemeinderates, Wertgrenzen**

- (1) Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 NKomVG.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.500 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat. Ausgenommen sind Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 3.000 € nicht übersteigt.

### **§ 6 Aufgaben der Mitgliedsgemeinden**

Die Mitgliedsgemeinden bleiben im eigenen Wirkungskreis allzuständig, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder aus § 7 dieser Satzung die Zuständigkeit der Samtgemeinde Radolfshausen ergibt.

## **§ 7 Aufgaben der Samtgemeinde**

(1) Die Samtgemeinde erfüllt gem. § 98 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 NKomVG die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aller Mitgliedsgemeinden einschließlich derjenigen Aufgaben, die den Gemeinden mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.

(2) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden:

1. die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
2. Die Trägerschaft der allgemeinbildenden Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
3. die Einrichtung und Unterhaltung von Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtung sowie der Altenbetreuung,
4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
6. die in § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs genannten Aufgaben,
7. die Hilfen in Verwaltungsangelegenheiten gem. § 37 NKomVG,
8. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter,

und gemäß § 98 Abs. 1 Satz 5 NKomVG anstelle der Mitgliedsgemeinden Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(3) Die Samtgemeinde bestellt gem. § 8 NKomVG eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und erfüllt darüber hinaus gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Förderung des Fremdenverkehrs, soweit er für das Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung hat,
2. Industrieansiedlung, Wirtschaftsförderung,
3. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren.

(4) Rechtsvorschriften, die die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben ausschließen oder dafür eine besondere Rechtsform vorschreiben, bleiben unberührt.

(5) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.

(6) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie verlangt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

## **§ 8**

### **Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen / Samtgemeindebürgermeister vertreten.

(2) Aus den Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses werden drei gleichberechtigte stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterinnen / stellvertretende Samtgemeindebürgermeister gewählt.

## **§ 9**

### **Samtgemeindeausschuss**

(1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:  
die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister,  
die Beigeordneten,  
die Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

(2) Die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses ergibt sich aus § 76 und § 77 NKomVG.

(3) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister**

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie / er ist Beamter auf Zeit.

(2) Die Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters ergibt sich aus § 85 NKomVG.

## **§ 11 Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.
- (3) In gleicher Weise kann auch die Mitgliedsgemeinde von der Samtgemeinde die Übernahme verlangen. Die Übereignung von beweglichen Sachen erfolgt gegen angemessene Entschädigung.

## **§ 12 Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden**

- (1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, innerhalb eines Jahres aufzulösen. Entsprechendes gilt für Wasser- und Bodenverbände, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (2) Gehören einem Zweckverband außer Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde weitere Gemeinden an, so wird die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit deren Rechten und Pflichten. Jede Mitgliedsgemeinde stellt hierfür den entsprechenden Antrag bei dem Zweckverband.
- (3) Die Samtgemeinde übernimmt anstelle von Mitgliedsgemeinden die Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 13 Einwohnerinformation / Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in den öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 14**

##### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle gerichtete Eingaben weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindevorstand übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

#### **§ 15**

##### **Gebühren, Beiträge, Samtgemeindeumlage**

(1) Die Samtgemeinde kann für ihre Angelegenheiten Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.

(2) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Die Einwohnerzahl wird nach § 177 NKomVG ermittelt.

#### **§ 16**

##### **Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)**

(1) Für die Übernahme der in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden tätigen Beamten und Beschäftigten in den Dienst der Samtgemeinde gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten der Samtgemeinde bestimmen sich nach den für Beamte und Beschäftigte im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Beamten und Beschäftigten der Samtgemeinde müssen die erforderlichen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.
- (4) Der Samtgemeinderat beschließt über die Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.
- (5) Der Samtgemeindeausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.

## **§ 17 Verkündung von Rechtsvorschriften**

- (1) Bekanntmachungen werden durch den Samtgemeindebürgermeister angeordnet.
- (2) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht.
- (3) Die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Samtgemeinde erfolgen in den öffentlichen Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden. Der Aushang erfolgt für 1 Woche, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend. Die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.
- (5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen wird zusätzlich durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen, im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen hingewiesen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen vom 22.11.2001 außer Kraft.

Ebergötzen, 15. Dezember 2011

**Samtgemeinde Radolfshausen**

gez. Wolfgang Wucherpfennig

Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 10 vom 08.03.2012  
In Kraft getreten am 01.11.2011